



## V o r g a b e n

**betreffend das Werbematerial im Zusammenhang mit der Ersatzwahl des Gemeinderats.**

### 1. Ausgangslage

Die Vorgaben richten sich an die politischen Parteien, die Wählergruppen und die kandidierenden Personen. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die gleichen Voraussetzungen für den Werbematerialversand.

### 2. Termine

Die nachstehend festgelegten Termine können nicht verlängert werden.

Termin	Inhalt
27.05.2024	<b>Anmeldefrist zur Teilnahme am Werbematerialversand</b> Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Einwohnerdienste Köniz: ( <a href="mailto:brigitte.woodtli@koeniz.ch">brigitte.woodtli@koeniz.ch</a> )
08.08.2024	<b>Ablieferung Werbematerial</b> Späteste Ablieferung des Werbematerials durch die teilnehmenden Parteien und Wählergruppen.

### 3. Allgemeine Bedingungen für Werbematerial

Das Werbematerial darf keine diskriminierenden oder gegen die guten Sitten verstossenden Inhalte aufweisen. Nicht erlaubt sind insbesondere rassistische, sexistische oder anstössige Inhalte sowie kommerzielle Werbung.

### 4. Werbematerial

Die Gemeinde (Abteilung Sicherheit) führt den Versand des Werbematerials an die Stimmberechtigten durch. Der Versand, d.h. die Adressierung, Verpackung sowie die Portokosten übernimmt die Gemeinde.

#### 4.1. Zulässiges Werbematerial

Als Werbematerial sind Flugblätter und Prospekte der Kandidierenden zulässig. Ausseramtliche Wahlzettel werden keine verschickt.

## **4.2. Format, Gewicht, Anzahl und Ablieferung**

Die Gemeinde verpackt das Werbematerial maschinell. Daraus ergeben sich zusätzliche Anforderungen. Das Werbematerial muss auf der längeren Seite zwingend eine geschlossene Kante aufweisen. Besteht es aus einem einzelnen Blatt, muss dieses eine Papierqualität von 120 g/m<sup>2</sup> haben. Das Material muss zwingend als **eine** Einheit im Format A5 geliefert werden. Andere Formate als A5 werden nicht verschickt und zurückgewiesen. Eine Einheit bedeutet, dass beispielweise ein loses Blatt zwingend in den Prospekt eingelegt werden muss. Das Material ist in Schachteln abgepackt oder mit einem Streifen bandiert zu liefern.

### **Höchstgewicht pro Einheit**

Das Höchstgewicht von 8,0 Gramm pro Einheit darf nicht überschritten werden. Wird das Höchstgewicht überschritten, so werden Mehrkosten von mind. CHF 300.--/Gramm fällig.

**Auflage:** 28'500 Exemplare

**Ablieferungsort:** Funke Lettershop AG, Bernstrasse 217, 3052 Zollikofen

**Ablieferungszeitraum:** 02.08.2024 – 08.08.2024, jeweils von 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr ohne Voranmeldung.

Verspätet eintreffendes Material kann nicht mehr berücksichtigt werden.

## **4.3. Mobile Plakatständer der Gemeinde Köniz**

Die Gemeinde stellt bei der Ersatzwahl keinen kostenlosen Wahlplakataushang zur Verfügung.

## **5. Ausschluss vom Werbematerialversand**

Beteiligte können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie sich nicht oder verspätet angemeldet haben;
- b) sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- c) das Werbematerial und die Ablieferung nicht den behördlichen Vorgaben entsprechen oder
- d) das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

## **6. Ansprechstelle für Wahlmaterialversand und Wahlplakataushang.**

Abteilung Sicherheit, Brigitte Woodtli, Leiterin Dienstzweig Einwohnerdienste ([brigitte.woodtli@koeniz.ch](mailto:brigitte.woodtli@koeniz.ch)).

Köniz, 03. April 2024

Der Gemeinderat